

§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind im beiderseitigen Einverständnis Vertragsbestandteil; sie haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der PETATEC GmbH (PETATEC) gelten ausschließlich die nachstehenden AGB.
- (3) Soweit Verträge oder Angebote der PETATEC schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.
- (4) Abweichende Bedingungen des Käufers, die PETATEC nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn PETATEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Einbeziehung und Auslegung dieser AGB regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (6) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (7) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der PETATEC.
- (8) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der PETATEC zuständige Gerichtsstand, soweit der Käufer Kaufmann ist. Die PETATEC ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

§ 2 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde wird durch seine Mitarbeiter und, soweit erforderlich, insbesondere auch persönlich in dem Projekt mitarbeiten.
- (2) Projektrelevante Fragen der PETATEC Mitarbeiter zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die PETATEC wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- (3) Die PETATEC wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für die Abwicklung eines Auftrages oder Projektes sein können.
- (4) Von der PETATEC gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der PETATEC unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Datensicherungsverpflichtung des Kunden

Wenn die von der PETATEC übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten sicherstellen, daß die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

§ 4 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote der PETATEC sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der PETATEC maßgebend.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichts- oder Zeitangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 5 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

- (1) Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt PETATEC dem Kunden das Recht ein, einen Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Die vorzeitige Kündigung läßt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treupflichten unberührt.
- (2) Die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung entstandenen Honorare der PETATEC sind abzurechnen und zu zahlen.
- (3) Die Bestimmung aus Abschnitt (2) ist entsprechend anzuwenden, wenn die PETATEC den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluß rechtswirksam beendet hat.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die PETATEC berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (2) Vertragsmäßig gestellte Rechnungen der PETATEC sind sofort oder binnen 14-Tagen zur Zahlung fällig.
- (3) Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die PETATEC berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind
- (4) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur dann zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (5) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung der PETATEC von dieser zu vertreten ist, kann die PETATEC den Preis unter

Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von der PETATEC zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Berücksichtigt die PETATEC Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

- (7) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

§ 7 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Lieferfrist, Verzug, Leistungshindernisse, Unmöglichkeit

- (1) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der PETATEC liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel, höhere Gewalt, Streik Krieg, etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

- (2) Die PETATEC kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die PETATEC die Verzögerung zu vertreten hat.

- (3) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die PETATEC berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von (1) die Leistung der PETATEC GmbH dauerhaft unmöglich, so wird die PETATEC von ihren Vertragspflichten frei.

- (4) Soweit Pflichtverletzungen im Sinne des schweizerischen Rechts von der PETATEC zu vertreten sind, gilt ergänzend §11.

- (5) Rechtliche und steuerliche Beraterleistungen werden durch die PETATEC nicht erbracht.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die PETATEC die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und dies dem Käufer anzeigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die PETATEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen Käufer und PETATEC erfüllt sind.

- (2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit der PETATEC bereits ab.

- (3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von PETATEC gelieferten Ware entspricht.

- (4) Übersteigt der Wert sämtlicher für die PETATEC bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, so wird die PETATEC auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl der PETATEC freigeben.

- (5) Die PETATEC ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Haftung

- (1) Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, daß der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß §2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der PETATEC ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die PETATEC übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß §3 beruhen.

- (2) PETATEC haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von der PETATEC vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

- (3) Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die PETATEC verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluß der vertragsgemäßen Tätigkeit.

- (4) Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von PETATEC mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

§ 12 Mängelansprüche

- (1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, der PETATEC unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis schweizerisches Recht.

- (2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

- (3) Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der PETATEC.

- (4) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache.